

# **Kommunaler Versorgungsverband Mecklenburg-Vorpommern Schwerin**

---

Kiel, 07. Januar 2009

**An  
alle Mitglieder**

**Nachrichtlich an**

alle Verwaltungsratsmitglieder und stellv. Verwaltungsratsmitglieder des  
Kommunalen Versorgungsverbandes Mecklenburg-Vorpommern  
das Landesinnenministerium Mecklenburg-Vorpommern - Kommunalaufsicht -  
den Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern

**Sonderrundschreiben**

**hier: Einführung einer Solidarumlage in M-V**

**Kriterien für die praktische Umsetzung der Solidarumlage im VM-V ab dem 01.01.2009  
nach § 31 Abs. 8 der Satzung VM-V**

## I. Einleitung

Der Kommunale Versorgungsverband hat nach dem Gesetz die Lasten seiner Mitglieder aus zu gleichen, die diesen durch die gesetzliche Versorgung ihrer Bediensteten und deren Hinterbliebenen entstehen. Die Versorgungslasten werden bei allen Mitgliedern im Wege eines solidarischen Umlageausgleichs erhoben. Kerngedanke bei diesem Umlageverfahren ist, die gesetzlich verankerte Verpflichtung zur Sicherstellung der Versorgung gemeinschaftlich zu tragen und zu gewährleisten.

Bemessungsgrundlage für die Umlagen des Versorgungsverbandes sind die Dienstbezüge der aktiven Beamtinnen und Beamten.

Bereits seit einigen Jahren ist festzustellen, dass die Zahl der aktiven Beamtinnen und Beamten kontinuierlich leicht rückläufig ist. Dieser sich abzeichnende Trend hat vielfältige Gründe, so führen z.B. die Auslagerung von Geschäftsbereichen, Umorganisationen, Umwandlung von Beamten – in Angestelltenstellen und nicht zuletzt die demographische Entwicklung zu einem für die Umlagegemeinschaft, mit Blick auf die Zukunft gerichtet, problematischen Rückgang der Zahl der aktiven Beamtinnen und Beamten. Problematisch aus dem Grunde, dass die bisherigen Beamtinnen und Beamten gleichsam Versorgungsempfänger werden und wiederum durch die Umlagegemeinschaft im Rahmen der Solidarverantwortung zu finanzieren sind. Hierbei ist zusätzlich von Bedeutung, dass die Umlagegemeinschaft in einer Art Generationenvertrag die Versorgungslasten der vorangegangenen Generation bei durchschnittlichen Pensionslaufzeiten von mehr als 20 Jahren abdeckt und nicht auf die Zukunft gerichtet die eigenen Ansprüche des jeweiligen, jetzt noch aktiven Beamten sicherstellt.

Auf lange Sicht gesehen bedeutet diese Entwicklung, nämlich die Verschlechterung des Verhältnisses von aktiven Beamten zu Versorgungsempfängern und - bedingt durch die demographische Entwicklung – die längerfristige Versorgungsdauer im Einzelfall, dass immer weniger Schultern die Versorgung der Beamtinnen und Beamten finanzieren müssten. Mitglieder, die sich solidarisch verhalten und zur Stützung der Solidargemeinschaft aktive Beamte nachführen, müssten gleichsam den erhöhten Versorgungsaufwand der anderen Mitglieder mittragen und somit eine Schieflage des im Gesetz verankerten Gedankens der gleichen Lastentragung einseitig ausgleichen. Sie würden faktisch „bestraft“ für ihren Einsatz, die Balance zwischen der Zahl der aktiven Bediensteten und daraus zu generierenden Umlagezahlungen und den Versorgungslasten aufrecht zu erhalten.

Um dieser Entwicklung in der Umlagegemeinschaft entgegen zu wirken und gleichzeitig die Ideologie des eingangs dargestellten, gesetzlich festgeschriebenen Solidarverantwortungsgrundsatzes zu manifestieren, hat der Verwaltungsrat des Versorgungsverbandes Mecklenburg-Vorpommern daher in seiner Sitzung am 03.12.2008 beschlossen, ab dem 01.01.2009 eine Solidarumlage für die Dauer von 10 Jahren einzuführen. Bereits mit Sonderrundschreiben vom 28. Juli 2008 wurden den Mitgliedern des Versorgungsverbandes die Beweggründe für die Einführung dieses solidarischen Beitrags innerhalb der Pflichtumlagegemeinschaft ausführlich dargelegt.

Der Verwaltungsrat hat sich nunmehr mit Beschluss vom 03.12.2008 auf die 5. Nachtragssatzung zur Satzung des Kommunalen Versorgungsverbandes Mecklenburg –Vorpommern verständigt. Danach tritt zum 01.01.2009 folgender Absatz 8 des § 31 der Satzung des VM-V mit dem Wortlaut:

**„ Um eine verursachungsgerechte Verteilung der Versorgungslasten auf alle Mitglieder zu erhalten, wird bei Mitgliedern, bei denen der Stand der umlagepflichtigen Beamten unter den des Stichtages 31.12.2008 fällt, Umlage für die Dauer von 10 Jahren weiter erhoben. Die Verpflichtung zur Zahlung von Umlagen als fortwirkende Solidarverantwortung endet**

- a) mit der Nachführung umlagepflichtiger Bediensteter
- b) nach 10-jähriger, ununterbrochener Zahlung der Solidarumlage .“

in Kraft.

## II. Umsetzung

Um Fragen vieler Mitglieder zur praktischen Handhabung dieser Neuregelung zuvor zu kommen und eine Gleichbehandlung aller Mitglieder in der faktischen Umsetzung sicher zu stellen, gelten daher für die Erhebung der Umlagen als Solidarverantwortung nach § 31 Abs. 8 der Satzung folgende Grundsätze:

- Der tatsächliche Bestand der zu Grunde zu legenden zugeführten Beamtinnen und Beamten wird von der Verwaltung des VM-V **mit Stichtag 31.12.2008** für alle Mitglieder festgelegt.
- Die Solidarumlage wird **nach den Bemessungsgrundlagen der/des ausgeschiedenen Bediensteten ( z.B. A 10/95% )** erhoben. Neben dem Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe und dem Familienzuschlag ohne Kinder wird die Stellenzulage berücksichtigt, nicht jedoch besondere, im Einzelfall gezahlte Zulagen, wie z. B. die Feuerwehrzulage.
- Die Berechnung der Solidarumlage erfolgt – unabhängig von der tatsächlich geleisteten Stundenzahl - **generell auf Vollzeitbasis**, d.h. Teilzeitbeschäftigungen, Altersteilzeitregelungen, Beurlaubungen, Sabbatregelungen, Sonderurlaube u.a. finden keine gesonderte Berücksichtigung.
- Die **nahtlose Wiederbesetzung** der umlagepflichtigen Beamtenstelle führt nicht zu einer Solidarumlageverpflichtung.
- Kann eine **lückenlose Wiederbesetzung** einer umlagepflichtigen Beamtenstelle **nicht gewährleistet** werden, wird die Solidarumlage für den Zeitraum erhoben, in dem sich rechnerisch eine Unterschreitung des Stichtagsbestandes vom 31.12.2008 ergibt.
- Bei Zuführung eines/einer umlagepflichtigen Bediensteten endet die fortwirkende Solidarverantwortung für **die älteste, festgesetzte Solidarumlage.**
- **Anwärter/innen** sind nicht umlagepflichtig und daher **nicht von der Neuregelung betroffen.**
- Wird eine Solidarumlage 10 Jahre durchgehend gezahlt, wird die **Stichtagszahl der umlagepflichtigen Bediensteten vom 31.12.2008 entsprechend nach unten korrigiert.**

Für Fragen steht Ihnen der VM-V gern unter den bekannten Rufnummern zur Verfügung. Zur Klärung von Einzelfällen bei der Erhebung von Umlagen als fortwirkende Solidarverantwortung wird sich die Verwaltung des VM-V ggfs. mit dem jeweiligen Mitglied in Verbindung setzen.

Mit freundlichen Grüßen  
Ihr

Kommunaler Versorgungsverband  
Mecklenburg-Vorpommern